



Bundesrat

Drucksache 62/10 (Beschluss) vom 26. März 2010

Entscheidung des Bundesrates gegen die Verdrängung oder Ersetzung von Stammebelegschaften durch die Beschäftigung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern

Der Bundesrat hat in **seiner 868. Sitzung am 26. März 2010** die nachfolgende Entscheidung gefasst.

1. Der Bundesrat bekennt sich zur Zeitarbeit, die betriebliche Auftragsspitzen abfängt oder im Falle von Urlaub und Krankheit Vertretungen bereitstellt. Die Nutzung des Instruments der Zeitarbeit zum Ersatz von "Stammebelegschaften" lehnt der Bundesrat ab.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Vorschläge, wie Missbrauch in der Zeitarbeitsbranche wirksam begegnet werden kann.

Begründung:

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Zeitarbeitsbranche sind durch eine grundlegende Überarbeitung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes durch das erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt im Jahre 2003 erheblich erweitert worden. Insbesondere durch die

- Aufhebung des Synchronisationsverbots,
- Aufhebung des Verbots der wiederholten Befristung,
- Aufhebung der Begrenzung der maximalen Verleihdauer auf 24 Monate,
- Aufhebung des Wiedereinstellungsverbots,
- Möglichkeit, durch Tarifvertrag vom Grundsatz des "equal pay" (Gleiche Entlohnung wie Stammebelegschaft im Entleihbetrieb) abzuweichen,

ist der Zeitarbeit ein deutlich größerer Anwendungsbereich eröffnet worden. Dies hat unbestritten zu einem ganz erheblichen Beschäftigungsaufbau in der Zeitarbeitsbranche geführt. Allerdings hat sich dabei gezeigt, dass Gestaltungen durch die gesetzlichen Regelungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden, die im Ergebnis der ursprünglichen Intention des Gesetzes, nämlich flexible Möglichkeiten für die Arbeitgeber in Ausnahmefällen zu schaffen, zuwiderlaufen. Diese Gestaltungen, wie sie zum Beispiel im Fall Schlecker aufgetreten sind und die mit den Stichworten "Umgehung der formalen Voraussetzungen für einen Betriebsübergang", "konzerninterne Leiharbeit" und "Ersetzung der Stammebelegschaft" umschrieben werden können, sind unerwünscht und sollen verhindert werden. Da die Begriffe "Stammebelegschaften" oder auch "konzerninterne Arbeitnehmerüberlassung" jedoch interpretationsfähig sind, sollten diese in einer gesetzlichen Regelung nicht verwandt werden.